

3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.03.2013 (GVBl. Nr. 2 S. 49) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am.....nachfolgende 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

Die Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt vom 18.07.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.08.2011, wird in § 1 Abs. 4 wie folgt gefasst:

§ 1 Gegenstand des Unternehmens

- (4) Der Zweck wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne von § 51 ff Abgabenordnung ausgeübt. Der Thüringer Zoopark Erfurt ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Erfurt und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützig, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister